

RS Vwgh 1994/8/9 94/11/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.1994

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KDV 1967 §30 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/10 91/11/0102 1

Stammrechtssatz

Eine Befristung der Lenkerberechtigung nach § 73 Abs 1 KFG ist nicht nur dann zulässig, wenn bereits feststeht, daß nach dem Ende der vorgesehenen Frist die geistige oder körperliche Eignung des Betreffenden zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr gegeben sein wird, sondern auch dann, wenn nach den konkreten Umständen die Möglichkeit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit der Folge des Wegfalles der geistigen oder körperlichen Eignung nicht ausgeschlossen werden kann. Es liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, in einem solchen Fall die Eignung nur mehr für eine bestimmte Zeit anzunehmen, und die Beurteilung ihres Vorliegens für die Zeit danach vom Ergebnis der Nachuntersuchungen abhängig zu machen (Hinweis E 18.12.1987, 87/11/0148 und E 1.3.1988, 87/11/0193).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110197.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at